

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de) .


Das PDF wurde erstellt am: 09.12.2025, 18:24 Uhr.

---

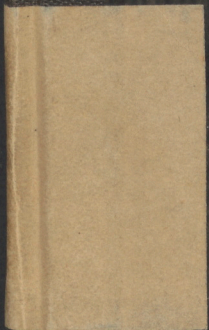
## **Mecklenburgischer Bauernkrieg : Andeutungen über die politische Bedeutung der Vererbpachtung des Dominial-Bauerhufen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin**

Leipzig: Leipzig: Verlag von Heinrich Matthes: Druck von Graichen & Riehl, 1869

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1944451145>

Druck Freier  Zugang





k

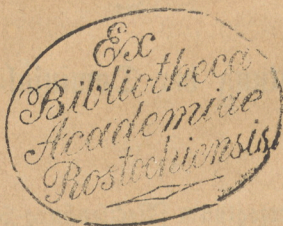
*bogo.*



Mecklenburgischer  
Bauernkrieg.

Andeutungen über die politische Bedeutung  
der  
Vererbpachtung der Dominial-Bauerhufen  
im  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Leipzig,  
Verlag von Heinrich Matthes.  
1869.



Die Verwandlung der preußischen Bauern in freie Eigenthümer unter den Auspicien und auf Betreiben des Freiherrn von Stein steht als Beispiel politischer Einsicht, geeint mit landesväterlichem Wohlwollen, einzig in der Geschichte dieses Jahrhunderts da. Man hat versucht, die Größe desselben dadurch zu verkleinern, daß man den Entschluß zu solcher That dem Motive der Noth zuschrieb, dem politischen Nothstande des damaligen Preußen. Aber, wenn Preußen seine Bauern befreite, in der nicht getäuschten Hoffnung, daß sie, in dem Kampfe um den eigenen Herd zugleich den Thron des Vaterlandes zu retten und aufzurichten, desto muthiger sechten würden, ist der Act ihrer Befreiung, aus den oben hervorgehobenen Gesichtspunkten betrachtet, deshalb ein minder großartiger zu nennen? Die richtige Staatsflugheit und die wahre landesväterliche Liebe bethätigt sich gerade darin, daß sie die Interessen des Volkes so eng mit den Interessen des Thrones zu verknüpfen weiß, daß Wohl und Wehe beider identisch sind.

Jetzt steht ein ähnliches, wir sagen nicht ein gleiches Ereigniß in Mecklenburg bevor. Die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin hat sich entschlossen, den etwa 4000 Bauern, welche in den Domänen wohnen, die von ihnen bewirthschafteten Hufen im Gesammtumfang von ca. 70,000,000 □ Ruthen zu erblichem Besiß zu überweisen, und während dieser Entschluß von der einen Seite als ein Act großherziger landesväterlicher Liberalität gepriesen wird, haben sich auf der andern Seite zahlreiche Stimmen erhoben, die denselben, wenn auch nicht als reine

Finanzspeculation, so doch als die Ausführung eines Planes bezeichnen, der die Interessen der Grundherrschaft weit mehr berücksichtigt, als diejenigen der Bauern, ja, daß die letzteren direct dadurch gefährdet und geschädigt werden.

Die culturhistorische Bedeutung, welche eine Maasregel auf alle Fälle in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, die in einem kleinen Lande mehrere Tausend seither auf den bloßen Pachtbesitz ihrer Hufen beschränkte Bauern zu erblichen Besitzern derselben zu machen bestimmt ist und dadurch den Grund legt zur Bildung eines wirklichen Bauernstandes, von dem seither bei der precären Lage der Hauswirthe in Mecklenburg kaum eine Rede sein konnte, veranlaßt uns, derselben die nachfolgende Betrachtung zu widmen. Hat die Kunde von solchem Vorhaben der Regierung doch längst ihren Weg über die Gränzen des Großherzogthums gefunden und die deutsche Presse veranlaßt, der fortschreitenden Ausführung desselben mit Interesse zu folgen.

Wer wollte sich wundern, daß man in den außermecklenburgischen deutschen Gauen, in denen man gewöhnt ist, so selten Rühmens über die Maßregeln der dortigen Regierung zu hören, auch diesmal die officiösen Anpreisungen des den Bauern zugedachten Geschenke mit mißtrauischem Ohr aufnimmt und von vornherein eher geneigt ist, der Stimme Derer Glauben zu schenken, welche für die Interessen des Bauernstandes kämpfend, die Schattenseiten desselben herauszukehren bemüht sind?

Um so mehr möchten wir unsere Leser einladen, mit uns aus der Höhe objectiver Betrachtung einen unbefangenen Blick auf den Kampfplatz zu werfen.

Und wahrlich! Der Streit ist hart entbrannt zwischen beiden Partheien. Von hüben nach drüben fliegen Brochuren und Streitschriften, unterstützt durch das Geplänkel der Tagespresse, und die Angriffe werden von dort mit einer Erbitterung erwidert, als gelte es einen wirklichen Kampf, da doch beide Theile, wie sie versichern, nur das Wohl der Bauern wollen.

Mischen wir uns nicht in diesen Streit, sondern beschränken wir uns nur darauf, den Gegenstand desselben in flüchtigen Umrissen zu skizziren. Die für die Bauern thätigen

Schriftsteller behaupten, die von der Regierung gestellten Bedingungen, unter denen jene die von ihnen bewirthschaf- teten Hufen erblich übernehmen sollen, stellten zu hohe An- forderungen an dieselben, als daß sie ohne Schädigung ihrer eigenen Interessen denselben genügen könnten, zumal jene Bedingungen in der Weise zwangsweise durchgeführt werden sollen, daß den Bauern nur die Wahl gestellt wird, sich denselben zu unterwerfen oder die von ihnen inne ge- habten Hufen zu räumen. Diese Bedingungen sind im Wesentlichen folgende: Den Bauern -- die nach Darstel- lung der Regierung reine Zeitpächter sind, -- sollen die von ihnen bewirthschaf teten Ländereien mit Zubehör zum Erbpachtbesitz überwiesen werden, gegen Zahlung eines jährlichen Geldcanons, sowie, bei größeren Gehöften, gegen fernere Zahlung eines mit deren Größe steigenden Kauf- preises für die überschüssigen Ländereien (über 18,000 meßl. □ Ruthen) und für die darauf befindlichen Gebäude, sofern das Areal der betreffenden Hufe über 70 bonifirte Scheffel Ausfaat beträgt d. h. durchschnittlich mehr als ca. 10,500 □ Ruthen. Außerdem sollen sämmtliche Bauern den Staat für die eigenthümliche Ueberlassung der von ihm seither in Anspruch genommenen Hofwehr, d. h. des inven- tarienmäßigen Wirthschafts- und Ackergeräthes und Viehes, sowie für die den Bauern oder ihren Vorgängern bei ihrer Einsetzung in die Hufe zu Gute gekommenen Saat- und Bestellungskosten entschädigen.

Das hauptsächlichste Bedenken, welches gegen diese Bedingungen erhoben worden, ist wie bereits angedeutet, volkwirthschaftlicher Natur. Es wird behauptet, den zu schaffenden Erbpächtern werde, nachdem für die Grund- herrschaft deren Forderungen an capitalisirtem Canon, Kaufgeld u. zu Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden, kein hinlänglicher Realcredit mehr übrig bleiben, dessen sie, so wenig als andere Landwirthe, nicht würden entbehren können; außerdem seien die den Bauern angefon- nenen Zahlungen zu hoch, als daß sie dieselben von ihren verhältnismäßig kleinen Gütern leisten könnten. Daß die für die einzelnen Zahlungen aufgestellten Veranschlagungs- Principien in wesentlichen Punkten zu erheblichen Ausstel-

lungen Veranlassung gegeben haben, wollen wir wenigstens beiläufig erwähnt haben.

Daneben ist das rechtliche Bedenken erhoben worden, ob von den Bauern solche Kaufgelder zc. — hinsichtlich der Grundstücke als Erbstandsgeld bezeichnet — überhaupt gefordert werden dürften; es ist der Versuch unternommen, urkundlich nachzuweisen, daß die Bauern schon in frühern Jahrhunderten im erblichen Besitz ihrer Hufen c. p. gewesen seien, und namentlich auch, die Unbilligkeit darzuthun, die darin liege, daß sie zur Bezahlung des Inventars, das ihnen wenigstens in vielen Fällen eigenthümlich gehöre, und der Gebäude verpflichtet sein sollen, ohne genügende Rücksichtnahme auf den Umstand, daß die Bauern zur Errichtung der letzteren meistens einen großen Theil der Kosten und Lasten beitrugen. Nach richtigen Veranschlagungsprincipien dürfe für das in den Gebäuden steckende unproductive Capital überhaupt nichts gefordert werden.

Doch, diese Fragen zu erledigen, müssen wir den Streitenden überlassen; beide Theile haben so viel geschichtliches und urkundliches Material, Sachverständigen-Trachten und rechtliche Deductionen gegen einander ins Feld geführt, daß es verwegen erscheinen möchte, ohne gelehrten Apparat sich in den Kampf mischen oder auch nur Parthei für die eine oder andere Seite nehmen zu wollen. Ohnehin würden wir dadurch von dem Ziel abgeführt, daß wir bei der Betrachtung dieses Kampfes ins Auge gefaßt haben: die sociale und vor allem die politische Bedeutung der intendirten Maßregel.

Die Regierung hat als deren hauptsächlichsten Zweck die Schaffung eines freien und unabhängigen Bauernstandes bezeichnet, und wenn dieser Zweck desto vollkommener erreicht werden muß, je günstiger die Bedingungen sind, unter denen jene Schöpfung ins Leben tritt, so werden wir fast unwillkürlich zu dem Wunsche verleitet, die Bestrebungen der Bauernparthei mit Sieg gekrönt zu sehen. Wenn in diesem Wunsche eine Partheinahme liegt, so bekennen wir uns, ohne daß wir die gegenseitigen Argumente zu prüfen brauchten, zur Parthei der Bauern. Denn mit einem Heere von vorn herein unter drückenden Verhält-

nissen feuzender Bauern wird die Regierung niemals ihren Zweck erreichen, wenn dieser anders wirklich der angegebene und nicht vielmehr eine auf den Ertrag von ca. 10,000,000 Thlr. berechnete Finanzspeculation ist.

Doch, wir haben keine Ursache das letztere anzunehmen. Daß die Großherzoglichen Administrativbehörden bei der Ausführung des vom Landesherrn, wie man sagt, mit persönlichem Interesse geförderten und in den wesentlichen Punkten nach seinen unmittelbaren Angaben entworfenen Project's dessen Interesse möglichst wahrzunehmen bestrebt sind, soweit es mit den Zielpunkten desselben vereinbar: wer wollte ihnen, die von jeher keine höhere Aufgabe kannten, als die Förderung und Wahrnähme der fisciatischen Interessen, dieserhalb einen Vorwurf machen? Und wer wollte seine Augen blind verschließen gegen die den Bauern allerdings schon zugestandenen Modificationen der ursprünglichen Bedingungen? Wie leicht ist es nicht, daß der beste Wille sich in der Wahl der Mittel vergreift, wo es sich um die Durchführung einer so völlig neuen Maßregel handelt? Die besten Mittel ausfindig zu machen, gönne man beiden Theilen das Wort, ohne daß es darüber zum erbitterten Kampf zu kommen braucht.

Wir nannten die intendirte Bererbpachtung der Domanal-Bauerhufen eine völlig neue Maßregel. Freilich sind Bererbpachtungen schon früher in Mecklenburg vorgekommen, aber in einem so großartigen, wie dem jetzt projectirten Maasstabe noch nicht. Im vorigen Jahrhundert, unter dem zu trauriger Berühmtheit gelangten Herzog Carl Leopold, barchte dessen Kammerpräsident Luben von Wulffen nach verunglückten Versuchen in Preußen die Erbpacht auch in Mecklenburg in Anregung. Dieses Project, dessen lediglich finanzieller Charakter damals kaum bemäntelt wurde, jedenfalls aber durch neuere Untersuchungen in das richtige Licht gestellt ist, scheiterte an Kriegswirren, Armuth und mangelnder Umsicht; nur eine Anzahl Erbfrohner, die schon damals zwangsweise den Erbpachtbedingungen unterworfen wurden, erinnern noch jetzt an die Anfänge der practischen Verwirklichung desselben. Was seitdem auf diesem Gebiete geschehen, indem man, ohne

festen Principien aufzustellen und einen einheitlichen Plan zu verfolgen, heimgefallene Bauerhufen zum Aufgebot brachte, und den Bauern frei ließ, ihre Gehöfte zu Erbpacht und damit früher (bis 1820) zugleich ihre Freiheit von der Leibeigenschaft zu kaufen, konnte, weil nicht planmäßig gefördert, kaum in Betracht kommen.

Erst seitdem der Großherzog den Ständen durch seine Commissarien auf dem Sternberger Landtage von 1867 — dem ersten nach Constituirung des Norddeutschen Bundes abgehaltenen — eröffnen ließ, daß seine Regierung die Vererbachtung der gesammten Domainalbauerhufen beabsichtige, (— sfr. die Anlagen A und B —) datirt das von uns ins Auge gefaßte Reformwerk, und wenn mit demselben nicht wirklich andere, als vorwiegend finanzielle Zwecke verfolgt würden, würde die Regierung mit der Offenbarung dieses Planes den Ständen wohl gerade damals gegenüber getreten sein, als sie neue Mittel zur Bestreitung der Bundeslasten von ihnen forderte? Liegt der Gedanke nicht viel näher, daß den Ständen die politische Tragweite einer solchen Maßregel imponiren sollte, damit sie, so träge zu allen politischen Reformen, nach dem Vorgang der Regierung nicht anständen, freiwillig einzulenkten in die Bahn des Fortschritts, in die das neue Bundesverhältniß unwiderstehlich drängte?

Und fürwahr! die politische Bedeutung der beabsichtigten Bauernemancipation, mögen sie nun zu freien Eigenthümern gemacht oder als Erbpächter so gestellt werden, daß ihre materielle Lage gesichert erscheint, die politische Bedeutung dieser Maßregel ist gerade für Mecklenburg von ganz besonderer Wichtigkeit, ohne daß diese Seite derselben seither hinlänglich betont worden wäre.

Seit Jahrhunderten behaupten Ritter und Landschaft der Lande Mecklenburg sich allein in ausschließlichem Besitze und Ausübung der landständischen Befugnisse. Wie hätte auch der in Leibeigenschaft schmachtende Bauer nur daran denken können, sein Haupt zu ihnen zu erheben? Und seit die Leibeigenschaft aufgehoben, seit also die rechtliche Unfreiheit der Bauern beseitigt war — (und das ist, wie oben bemerkt, noch nicht so gar lange her: alle jetzt lebenden

Bauern von 50 Jahren und darüber wurden noch als Leibeigene geboren) — ihre materielle Unfreiheit dauerte fort bis auf den heutigen Tag, so daß, wenn je die Forderung der Einführung eines dritten Standes in die ständischen Versammlungen erhoben wurde — und in dem Ackerbau treibenden Mecklenburg könnte das kein anderer sein, als der Bauernstand — die Stände mit Fug und Recht antworten konnten: „wir kennen keinen Bauernstand; schafft uns erst einen solchen und wir wollen die Sache in Erwägung ziehen!“

Wohlan! solche Schöpfung wird jetzt von der Regierung beabsichtigt. Daß sie in die Bahnen der Verfassungsreform längst eingelenkt haben würde, — d. h. in einem Staate wie Mecklenburg der Großherzog, der mit der Regierung dort mehr, als in constitutionellen Staaten identisch ist, — wenn es ihm nur möglich gewesen wäre, den Widerstand der Stände, in specie der Ritterschaft zu brechen, das ist wenigstens die Ueberzeugung vieler im Lande. Nun soll, wenn auch noch nicht der Uebergang zur constitutionellen Staatsform, doch der Weg zur Reform der ständischen Verfassung, die seit 1755 wesentlich unverändert geblieben, angebahnt werden, und dazu werden die Bauern von der Regierung ins Feld geschoben, wenn sie den beabsichtigten Angriff auch noch mäskirt. Um wenigstens eine solche Reform herbeizuführen, dazu giebt es allerdings kein wirksameres Mittel, als die Schaffung eines kräftigen Bauernstandes, dessen Vertretern den Eintritt in ihren Kreis nicht versagen zu können, die Stände bereits anerkannt haben.

Die Anfänge eines solchen Bauernstandes sind in den unverdorbenen, urkräftigen Elementen der ländlichen Bevölkerung Mecklenburgs gegeben: es gilt nur, sie von den ihre Erhebung zu sittlich freien Menschen hemmenden materiellen Fesseln zu befreien, und das Standesbewußtsein wird in ihnen erwachen.

Freilich! sollte das Land auf die so oft und eindringlich geforderte Verfassungsreform warten, bis ein solcher Bauernstand herangebildet, und dann, nach so langem Hoffen und Harren, dennoch mit einer neuen verbesserten und vermehrten Auflage des landesgrundgesetzlichen Erb-

vergleichs abgefunden werden: darüber möchten selbst die Geduldigsten die Geduld verlieren. Wir sind mit ihnen überzeugt, daß die Stunde d. s. L. G. G. B. eher schlagen wird. Aber wollen wir darum auch das unscheinbarste Zeichen, daß die Regierung entschlossen ist, diese Stunde zu beschleunigen, minder freudig begrüßen? Würde doch der erste Versuch, die ändernde Hand an den nur noch künstlich zusammengehaltenen landesgrundgesetzlichen Verfassungsbau zu legen durch Einfügung eines dritten Standes und Reorganisation der Ritter- und Landschaft, unfehlbar zum Einsturz des morschen Gebäudes führen.

Und welches ist der Weg, auf dem die Regierung den Rittern mit ihren Bauern Schach zu bieten gedenkt? Wir glauben denselben deutlich genug vorgezeichnet zu finden in dem Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 31. Juli 1865, der freilich damals schon in Verordnungsform publicirt, doch nicht eher ausgeführt werden kann und soll, bevor nicht die Verhältnisse der Dorschaften durch Erledigung der Vererbpachtungsfrage consolidirt und für ihre Fortentwicklung ein sicherer Boden gewonnen ist. Die Erbpachthöfe sind es, um die als Kern die reorganisirten Dorschaften sich als ländliche Gemeinden — im Genuß umfassender Selbstverwaltungsrechte — zusammenschließen sollen.

Bisher fehlt es in Mecklenburg an ländlichen Gemeinden in politischer, staatsrechtlicher Beziehung gänzlich. Kaum daß die Einführung der Ortschaftsarmenpflege, an Stelle der centralisirenden Amtsarmenpflege, die als Vorläuferin der Gemeinde-Ordnung schon in einigen Amtsbezirken stattfand, die ersten Anfänge solcher Gemeinden geschaffen hätte. Außerdem kennt man auf dem platten Lande in Mecklenburg nur kirchliche und Schulgemeinden, der Gemeindebackhöfen und Gemeindebollen zu geschweigen. Wird aber erst die erwähnte Gemeinde-Ordnung durchgeführt sein, dann werden die ländlichen Gemeinden des großherzoglichen Domaniums sich allen andern in Deutschland an die Seite stellen können, ihnen den Vorrang im Genuß des Selfgovernment streitig zu machen. Nöthigte jener Entwurf der Gemeinde-Ordnung einer conservativem Feder,

die gleichwohl nicht umhin konnte, deren Vorzüge anzuerkennen, doch das Geständniß ab, daß den Gemeinden im Mecklenburg-Schwerinschen Domanium dadurch eine Verfassung gegeben werde, „die stark an constitutionelle Anschauungsweisen erinnere und einen Zusatz davon enthalte, so daß unter Umständen leicht der constitutionelle Sauerfeig den ganzen Teig durchsäuern könne“, wengleich der Schreiber sich damit tröstete, „daß die constitutionellen Anschauungen sich durch die Landluft weniger leicht verbreiten und daß bei den Bauern weniger Disposition dazu vorhanden sei.“ Der anonyme Verfasser der von uns bezitelten „Betrachtungen über die Mecklenburg-Schwerinsche Gemeinde-Ordnung für Domanial-Ortschaften vom 31. Juli 1865“ ist zwar von vornherein der Ansicht, „daß es bei Erlaß derselben nicht die Meinung der mecklenburgischen Regierung gewesen sei, dadurch den Uebergang zu einem constitutionellen Regime zu bewerkstelligen, oder überhaupt das Heil des Landes in den Formen oder Principien des Constitutionalismus zu suchen“; aber sollte es einer Regierung, die im Stande ist, dem jetzt ihrer absoluten Gewalt unterworfenen Domanium Freiheiten zuzugestehen, die durch die angeführten Citate genugsam gekennzeichnet sind, sollte es dieser Regierung, die sich dazu schon im Jahre 1865, wie es in den „Betrachtungen“ heißt, „nicht in Folge einer von außen gekommenen Nöthigung, nicht unter dem Einfluß politischer Aufregung und Bewegung, sondern aus freiem Antriebe und nach ernstlicher Erwägung“ entschloß, sollte es einer solchen Regierung, fragen wir, gar so schwer fallen, die von ihr für das Domanialgebiet als heilsam erkannten Principien auch auf die übrigen Theile des Landes auszu dehnen, sobald dazu irgend ein plausibler Anlaß, z. B. ein leiser Wink aus Berlin unter Hinweis auf die jüngsten Beschlüsse des Reichstags bezüglich der Mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse, gegeben würde?

Der Umstand, daß die Gemeinde-Ordnung zwar vor dem Project der Vererbpachtung der Bauerhufen bekannt, deren Ausführung aber von dieser abhängig gemacht wurde, giebt nach unserer Meinung den besten Commentar dazu ab, daß die Regierung mit dem Vererbpachtungsproject

wesentlich politische Tendenzen verfolgt. Sie bedarf des Bauernstandes als eines Pfeilers für den von ihr projectirten Ausbau der Verfassung, und der ihm zugeordneten Aufgabe zu genügen, soll er durch die Weckung des politischen Lebens und Gemeinfinns im Kreise wohlorganisirter Landgemeinden geschickt gemacht werden. Und deshalb möchten wir die Durchführung der Vererbpachtung als Vorbedingung der Gemeinde-Organisation à tout prix beschleunigt und je eher, je lieber beendigt sehen. Freilich, sollen die dadurch zu gewinnenden politischen Vortheile nicht durch schwere sociale und ökonomische Schäden mehr als aufgewogen werden, dann muß diese Durchführung ohne Beeinträchtigung der bäuerlichen Interessen geschehen.

Ein von vorneherein bankerotter Bauernstand wird, statt die ländliche Bevölkerung moralisch und geistig zu heben, die Gesamtentwicklung derselben herabdrücken: denn wie der Herr, so der Knecht, und ein Erbpächter, der täglich mit den schwersten Sorgen um seine materielle Existenz zu kämpfen hat und dem die Haste des gerichtlichen Zwangsverkaufs trotz des fleißigsten Strebens vor der Thür aufgespant bleibt, wird sich schwerlich zu derjenigen geistigen Freiheit erheben, deren auch ein Bauer fähig ist, ohne die aber keiner nach höheren, als materiellen Zielen streben kann.

Wie anders ist dagegen das Bild, wenn wir die Erbpächter in spe, im beruhigenden Gefühl der geordneten häuslichen Verhältnisse, ohne das eine heilsame Thätigkeit für das Gemeinwohl kaum denkbar, im Schulzenhause zum Gemeinderath versammelt, über die Hebung und Förderung der Gemeindeangelegenheiten verhandelnd, uns vorstellen. Wer keine Gelegenheit findet, für die Interessen des engeren Kreises der Gemeinde zu wirken, der wird schwerlich den Interessen des Vaterlandes ein warmes Gefühl und wahres Verständniß entgegenbringen, und diesen wird keiner besser zu dienen im Stande sein, als wer gelernt hat, im kleinern Kreise seine Kräfte dem Interesse des Ganzen zu widmen.

Darin liegt die Bedeutung des Zusammenhangs der Gemeinde-Ordnung und der Vererbpachtung; beide ergänzen und bedingen einander gegenseitig, und nur das Verständniß

dieses Zusammenhangs und der dadurch zu erreichenden höheren politischen Ziele läßt beide in dem richtigen Licht erscheinen.

Wir erwähnten oben des Herzogs Carl Leopold als des Ersten, der in Mecklenburg das Institut der Erbpacht durchzuführen strebte. Er sammelte die Bauern um sich, um im offenen Kampfe den Widerstand seiner renitenten Ritterschaft zu brechen, derselbe Herzog, der sich nicht scheute, freilich im Geiste jener Zeit, eben diese Bauern als Object seiner finanziellen Pläne auszubeuten. Sollte das Bild im Laufe von 150 Jahren sich nicht dahin umzugestalten vermocht haben, daß der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, besonnener als sein den Kampf der Verzweiflung gegen ein selbstverschuldetes widriges Geschick kämpfender Ahn, die Bauern als eine friedliche Armee gegen die Indolenz seiner Ritterschaft ins Feld führte, wenn auch nur, um durch die Kraft des Beispiels diese auf seine Seite und in die der Entwicklung des Landes heilsamen Bahnen herüberzuführen? und daß der Fürst, um seine Bauern zu solchem friedlichen Kampfe geschickt zu machen, ihnen den Erbpachtbesitz ihrer Hufen gewährte unter günstigeren Bedingungen, als Carl Leopold ihren Ur- und Ur-Alturvätern? Würden die Ritter lange zaudern können, auch ihren Bauern ähnliche Institutionen zu gewähren, wie sie den Domanialen durch die Gemeinde-Ordnung in Aussicht gestellt werden?

Und wenn so der „constitutionelle Sauerteig“ sich durch ganz Mecklenburg verbreitet, sollte dann nicht auch Aussicht vorhanden sein, daß endlich einmal „der ganze Teig durchsäuert werde?“ Daß die Entwicklung dieser Gährung durch den Beitritt Mecklenburgs zu dem, wenigstens in wesentlichen Beziehungen constitutionell organisirten norddeutschen Bunde zum Schnellproceß werde gesteigert werden, konnte die Regierung nicht voraussehen, als sie 1865 die Gemeinde-Ordnung publicirte. Und doch hat sie unbeirrt die durch die Ereignisse des Jahres 1866 ins Stocken gerathenen Maßregeln wieder aufzunehmen und fortzuführen sich nicht gescheut, sobald der Friede wieder hergestellt war.

In der angeedeuteten vorwiegend politischen Bedeutung aufgefaßt, erscheint das Project der Vererbpachtung der

Domänial-Bauerhufen wohl als ein solches, das es verdient, neben der von Stein in Preußen zu Anfang dieses Jahrhunderts herbeigeführten Reform der dortigen bäuerlichen Verhältnisse genannt zu werden: die politische Bedeutung der Maßregel ist es, die hier, wie dort vor Allem betont zu werden verdient. Mag immerhin die großherzogliche Cassé durch die Vererbpachtung eher lucriren, als Schaden erleiden: die Zeiten, da Domänen verschenkt wurden, sind längst vorüber und selbst reiche Staaten, wie Mecklenburg, haben alle Ursache, ihre Mittel zu Rathe zu halten in jeßiger schwerer Zeit; die Absicht zu lucriren, ist gewiß nicht für die Entwicklung des Vererbpachtungs-Projects maßgebend gewesen, und daher hoffen wir auch, daß es den Bauern gelingen werde, billigen Wünschen gerechte Berücksichtigung zu verschaffen. Will die Regierung doch nicht gegen, sondern mit ihren Bauern kämpfen, durch das Beispiel der ihnen gewährten freiheitlichen Entwicklung dieser und dem Fortschritt überhaupt Bahn zu brechen im Lande Mecklenburg. Einen freien Bauernstand zu schaffen und dadurch den Uebermuth der Ritter zu brechen, wenn das wirklich der Gedanke war, der der mecklenburgischen Regierung den Plan eingab, ihre 4000 Pachtbauern zu erblichen Grundbesitzern zu machen, dann verdient sie ob solchen Entschlusses dasselbe uneingeschränkte Lob, das der Bundeskanzler in der Reichstags-Sitzung vom 12. Mai d. J. der Bundestreue und nationalen Gesinnung des Landesherrn in so reichem Maße spendete. Dann verdient jene Maßregel als eine wahrhaft nationale That bezeichnet zu werden: denn jede That, die die Fesseln lockert, welche die Entwicklung eines deutschen Stammes hemmten, verdient diesen Namen.

Das Gleichniß „vom Sauerteig des Constitutionalismus“ ist nicht übel gewählt; wurde doch selbst das Himmelreich dem Sauerteig verglichen. Freilich mögen die Ritter ein saures Gesicht machen, wenn sie inne werden, daß sich die constitutionellen Anschauungen selbst durch die Landluft verbreiten, und daß es selbst den Bauern nicht an Disposition für dieselben fehlt. Daß es den Bauern wenigstens nicht an der ersten Vorbedingung alles constitutionellen

Lebens und Handelns fehlt, an der Organisationsfähigkeit, wo es sich darum handelt, gemeinsame Interessen zu verfolgen, das haben sie gerade in der Vererbpachtungsfrage gezeigt. Trotz der beamtlichen Gegenbestrebungen ist es ihren Vorkämpfern, zu denen außer dem durch seine früheren Schilderungen des Glends der ritterschaftlichen Bauern um den werdenden Bauernstand schon so hochverdienten Moriz Wiggers einflußreiche Juristen, liberale Gutsbesitzer und Männer von unzweifelhaft gediegener nationalökonomischer Bildung und praktischer Befähigung gehören, leicht geworden, binnen kurzer Zeit eine wohlgeschlossene Bauernphalanx um sich zu schaaren, der es wohl gelingen dürfte, die Regierung zu ferneren Zugeständnissen zu veranlassen.

Aber möchte doch dieser Kampf von keiner Seite mit derjenigen Erbitterung geführt werden, welche symbolisch zu kennzeichnen wir den Titel dieser Blätter wählten und die, ohne der Sache zu nützen, nur zu leicht dahin führen könnte, das Band zu lockern, durch welches die Bauern mit ihrem Landesherrn verbunden sind: das Band der Liebe, des Vertrauens und gegenseitiger Hingebung. Solche Bande zwischen Fürst und Volk zu kräftigen, diese schöne Aufgabe zu erfüllen — was durch sächliche Behandlung und objective Beurtheilung der gegenseitigen Argumente doch so leicht wäre, wenn beide Theile sich dabei in dem patriotischen Streben begegneten, den besten Weg zur Erreichung der von der Regierung vorgesteckten Ziele zu ermitteln — das wird schwerlich gelingen, wenn z. B. der zuletzt in dieser Angelegenheit am Wort gewesene Revisionsrath Bald in Schwerin M. Wiggers an ein auf die damalige Vererbpachtung bezügliches Rescript Carl Leopolds vom 19. Febr. 1715 glaubt erinnern zu müssen, in welchem es heißt: „Wenn sich aber dem Verlaut nach einige unterstehen sollten, den Leuten, so bereits sich zu solchen Pachtungen angegeben, und Belieben dazu haben, davon widrige Meinungen beizubringen und dieselben wegen ihres dabei habenden Eigennuzes davon abzuhalten: so haben Wir davor männiglich warnen wollen, sich dergleichen ferner zu enthalten, wiewohl Wir zu jedem getreuen Unterthan das gnädige Vertrauen haben, daß er sich an dergleichen Ge-

schwäch nicht kehren, sondern seine eigene Wohlfahrt vorziehen, und Uns diejenigen, welche sich dessen unterstehen möchten, anzeigen wird, damit Wir solche Leute Andern zum Exempel zur gebührenden Strafe ziehen können.“ Die Sitten sind seit jener Zeit nicht nur milder geworden, wie Herr Bald meint, sondern man hat längst einsehen gelernt, daß große Reformen nicht besser gefördert werden, als durch — objective — Behandlung der einschlagenden Fragen und Besprechung derselben pro et contra. Freilich wird der Sauerteig dieser Erkenntniß noch eine Weile wirken müssen, bis derselbe in allen Köpfen zum Durchbruch gelangt.

Unsere Andeutungen über die politische Wichtigkeit der Vererbpachtung der Domonialbauerhufen glauben wir nicht passender schließen zu können, als mit der Widerlegung eines Einwands, der wider dieselben erhoben werden möchte und der, wenn begründet, unsere Conjecturen allerdings in ihren Grundlagen erschüttern müßte, des Einwands, daß wir uns und unsere Leser über das Vorhandensein in politischer Richtung so weit gehender reformatorischer Pläne des Großherzogs täuschen möchten.

Die nächstliegenden Zwecke der Vererbpachtung, Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes im Zusammenhang mit der Bildung ländlicher Gemeinden wird Jeder in den Anlagen deutlich ausgesprochen finden. Und wenn es uns gelungen, anzudeuten, daß die Entwicklung der Verhältnisse solcher Gemeinden wenigstens von größerer politischer Wichtigkeit für die Verfassungsverhältnisse des Landes werden könnten, so bleibt uns nur noch übrig, darzuthun, daß der Großherzog einer Reform der letzteren nicht abgeneigt ist, dieselbe vielmehr ernstlich in Angriff zu nehmen beabsichtigt, daß seine Regierung hierbei des Bauernstandes als eines wirksamen Hebels, die Reformscheu der Ritter zu überwinden, sich bedienen könne, glauben wir ebenfalls genugsam angedeutet zu haben: wer wollte also daran zweifeln, daß sie solch treffliches Rüstzeug nicht unbenutzt lassen werde, wenn der Augenblick gekommen, da es gilt, den Kampf mit den Ständen um ihre privilegierte Stellung aufzunehmen? Jenen Nachweis aber meinen wir, ohne in

die Geschichte früherer Jahre zurückzugreifen, nicht besser und überzeugender führen zu können, als durch wörtliche Anführung des Toastes, den der Großherzog am 24. April d. J. bei Gelegenheit der Enthüllung des Standbildes des ersten Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz I., in Ludwigslust auf das Wohl des Vaterlandes ausbrachte. Allein schon der Umstand, daß das officiöse Organ, die „Mecklenburgischen Anzeigen“, den Wortlaut desselben alsobald mitzutheilen in der Lage waren, bürgt dafür, daß es sich um mehr als einen bloßen Toast handelte. Der Großherzog sprach in demselben Saale des Schlosses zu Ludwigslust, in dem am 24. April 1835 das 50 jährige Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich Franz des Ersten gefeiert wurde, eines Fürsten, der schon im Jahre 1808 nach erlangter Souveränität nicht übel Lust gezeigt hatte, die Privilegien der Stände zu brechen, folgende Worte: „Dieses Glas gehört unserm theuren Vaterlande, unserm Mecklenburg. Vor 34 Jahren feierten wir in diesen Räumen und im ganzen Lande ein seltenes Fest, was noch allen in der Erinnerung sein wird, die an demselben Theil genommen, ein Volksfest im schönsten Sinne des Wortes. Es galt einem Fürsten, der die Eigenart seines Volkes genau kannte und in einer mehr als 50jährigen Regierung auf das Sorgsamste pflegte, der es aber auch verstand, als in der großen Zeit die großen Geschiede unseres Vaterlandes entschieden wurden, seinem Volke und Lande den Platz anzuweisen, den Ehre und Recht für dasselbe verlangten. Meine Herren! Wir haben eine schöne Erbschaft aus jenen Tagen überkommen, vermittelt durch eine, wenn auch kurze, aber gesegnete Regierung seines Enkels Paul Friedrich, das ist die Einheit zwischen Fürst und Volk, wie sie, Gott sei Dank, in Mecklenburg noch besteht. Halten wir diese Erbschaft fest, meine Herren. Wenn es sich um die Entwicklung und Fortbildung unserer inneren Verhältnisse handelt, suchen wir dann nicht nach fremden Mustern, sondern halten wir an dem mecklenburgischen Boden fest. Lassen wir uns aber auch da finden, wo es sich um die Arbeit am gemeinsamen großen Vaterlande handelt, sei es auf dem Schlachtfelde, sei es im Rathe, nicht zögernd, nicht

klagend, sondern frisch und entschlossen, und wer in diesen beiden Dingen nicht mitwirken will, der trete ab von der Mitwirkung an den Geschicken dieses Landes. Ich bin aber überzeugt, daß Sie Alle mit mir gehen, wenn ich in diesem Sinne rufe: Es lebe unser Vaterland!"

Kann ein Fürst deutlicher sprechen? Freilich ist nur von einer „Entwicklung und Fortbildung der inneren Verhältnisse“ die Rede, und es hieße den klaren Wortsinne verleugnen, wenn man unter der Abweisung „fremder Muster“ nicht die Abweisung des constitutionellen, und unter dem „Festhalten an dem mecklenburgischen Boden“ nicht die Wahrung des ständischen Princips als gemeint verstehen wollte. Aber gleichwohl behaupten wir — und der Erfolg wird entscheiden, ob wir Recht haben — sobald man die Hand an die Renovirung des mecklenburgischen Verfassungsbaues legt, wird die völlige Unhaltbarkeit seiner vom Zeitstrom untergrabenen Fundamente und die Nothwendigkeit eines Neubaus auf neuer Grundlage zu Tage treten. Daß eine versuchte Fortbildung der landesgrundgesetzlich sanctionirten Verfassung mit Nothwendigkeit zur völligen Umgestaltung derselben führen muß, ist uns unzweifelhaft: sobald jene begonnen, ist diese nur noch eine Frage der Zeit. Und die enge Verbindung, in der der Großherzog das Wohl Mecklenburgs als unzertrennlich verknüpft mit dem Wohl des großen gemeinsamen Vaterlandes bezeichnete, entsprach der Gesinnung, welche uns zu der Hoffnung berechtigt, daß seine Regierung die von diesem vorgezeichneten Muster nicht gar so lange mehr als „fremde“ betrachten werde, gleichwie der Bundeskanzler sich berechtigt hielt, in der erwähnten Reichstagsitzung im Hinblick auf die Verfassungsverhältnisse Mecklenburgs auszusprechen, daß er auf das Vertrauen zu der nationalen Gesinnung des mecklenburgischen Fürsten die Hoffnung baue, daß der heilende Einfluß der Zeit ein nicht ganz langsamer sein werde. Diese Hoffnung ist auch durch den vom Bundesrath am 31. Mai d. J. in der mecklenburgischen Verfassungsfrage gefaßten Beschluß nicht erschüttert.

## Anlage A.

Auszug  
aus den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen  
Landtags-Propositionen

vom 19. November 1867.

Indem nun Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Erklärung der getreuen Stände auf die vorstehenden Propositionen innerhalb der gesetzlichen Frist gewärtigen, können Allerhöchstdieselben nicht unterlassen, auf diesem ersten Landtage nach Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes ihre getreue Ritter- und Landschaft auf die Consequenzen dieser tiefgreifenden Veränderung in Bezug auf die innern Landesverhältnisse noch besonders aufmerksam zu machen.

Die wichtigsten dieser Consequenzen, denen auch Mecklenburg im Interesse der deutschen Machtstellung mit patriotischer Bereitwilligkeit sich unterzogen hat, liegen bereits in einer Reihe von Thatsachen vor Augen. Der Eintritt des Landes in den deutschen Zollverein steht bevor, die gänzliche Umgestaltung der Wehrverfassung in Verbindung mit dem neuen Bundeskriegs- und Finanzwesen fordert mit Nothwendigkeit wesentliche Aenderungen einzelner, besonders der finanziellen Bestimmungen in den landesgrundgesetzlichen Verträgen. Wichtige Bundesgesetze haben bereits den Anstoß zur Verbesserung solcher innern Zustände gegeben, die einer solchen, wie das Heimaths- und Niederlassungswesen wirklich bedurften, und die Rückwirkungen der neu begründeten Bundesgesetzgebung auch innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen ihrer jetzigen Competenz lassen sich überhaupt noch nicht mit einiger Sicherheit übersehen. Dazu kommt die weitere Thatsache, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit der Ausführung einer schon seit Jahren beschlossenen und vorbereiteten Maßregel nunmehr vorzugehen befohlen haben, nämlich mit der Vererbpachtung der Bauerstellen im *Domano*, wodurch die Möglichkeit begründet

wird, dem umfanglichsten Theile des Landes durch Bildung von Landgemeinden auf gesunder Grundlage die Befähigung zu einer wünschenswerthen Selbstverwaltung zu gewähren.

Im Hinblick auf alle diese Thatfachen glauben Se. Königliche Hoheit der Großherzog mit Zuversicht die Hoffnung aussprechen zu können, daß die Beschlüsse der getreuen Stände über die zu ihrer Berathung auf diesem Landtage gelangenden Gegenstände von einer unbefangenen Würdigung der allgemeinen Sachlage überall geleitet sein werden, und indem Allerhöchstdieselben Ihre auf dem gegenwärtigen Landtage erschienene Ritter- und Landschaft auffordern, ihrem Landesherren auch ferner zu vertrauen und auch an ihrem Theile zu helfen, das wahre Wohl aller Landesunterthanen gemeinsam zu fördern, verbleiben Sie derselben in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg, den 19. November 1867.

(L. S.) Admandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

L. v. Levehow.

v. Bülow.

## Unlage B.

Allerhöchstes Rescript vom 16. November 1867,  
betr. die Vererbpachtung der Domanial-Bauerhufen. \*)

Friedrich Franz 2c. Nachdem wir von den Berathungen Unseres Staatsministeriums über die von Unserer

\*) Daß einzelne der in diesem Rescript aufgestellten Bedingungen späterhin zu Gunsten der Erbpächter abgeändert wurden, ist oben angedeutet; die in dieser Beziehung wesentlichsten Punkte sind nachstehend angemerkt.

Kammer auf Unseren Befehl unter dem 31. März 1863 wegen Vererbpachtung der herrschaftlichen Bauergehöfte in Unserem Domanium gemachten Vorschläge und über den demnächst durch Unser Staatsministerium veranlaßten weiteren Bericht der Kammer vom 15. Februar 1866 Kenntniß genommen und diese Angelegenheit weiter in sorgfältige Erwägung gezogen haben, bestimmen Wir nunmehr, daß diese Maßregel nach folgenden Grundsätzen ausgeführt werden soll.

I. Das den bisherigen Zeitpachtbauern an ihren Hufen einzuräumende unabänderliche Recht soll ihnen in Form der Vererbpachtung gegeben werden.

Da wir es bei dieser Maßregel jedoch auf Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes abgesehen haben, so sind den Hufnern hinsichtlich der ökonomischen und rechtlichen Disposition über ihren Besitz alle Zugeständnisse zu machen, welche mit der Form der Vererbpachtung verträglich sind und nicht höheren staatlichen Rücksichten oder dem eigenen Interesse des Bauernstandes widersprechen.

Theils, weil es sich, wie bereits erwähnt, um die Schaffung eines unabhängigen Standes handelt, und Wir es daher nicht in die Willkür der einzelnen Hauswirthe stellen können, ob und nach Verlauf wie vieler Jahre sie etwa in das neue Verhältniß übertreten wollen, — theils aber auch, weil die den künftigen Erbpächtern zu bietenden sehr günstigen Bedingungen sich in Rücksicht auf die Finanzen nur dann rechtfertigen lassen, wenn die zu leistenden Zahlungen im Laufe weniger Jahre eingehen, erklären Wir Uns ferner einverstanden damit, daß den Hauswirthen nur die Wahl gelassen wird, ob sie ihre Gehöfte unter den ihnen zu stellenden Bedingungen behalten, oder ob sie dieselben an Unsere Kammer zu anderweitiger Verfügung zurückgeben wollen.

Uebrigens ist die Eingehung des neuen Verhältnisses regelmäßig allen Hauswirthen freizustellen, welche nicht etwa unbeerbt sind, und dürfen Ausnahmen von dieser Vorschrift wegen etwaiger ganz besonderer Verhältnisse nur mit Unserer eigenen Allerhöchsten Genehmigung gemacht werden.

II. Wir haben Uns jedoch zu dieser Maßregel nicht

anders, als unter der Voraussetzung entschließen können, daß Unseren Hauswirthen Bedingungen gestellt werden, welche nach den bei Vererbpachtungen bisher gemachten Erfahrungen geeignet sind, ihnen eine austräglichere Existenz zu sichern.

Demnach befehlen wir in Gnaden:

1) Die Bauern erhalten ihre Hufen, soweit nicht das dringende Bedürfniß vorliegt, zu Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und dergleichen Zwecken einzelne Abschnitte zu reserviren, und etwa erforderliche Permutationen vorbehältlich, unverfügt, und zwar bis zum Bestande von 120 bonitirten Scheffeln\*) und, wo diese 120 bonitirten Scheffel weniger an Fläche betragen, darüber hinaus bis zu 18,000 □ Ruthen nutzbarer Ländereien erbstandsgeldsfrei, — über diese 120 bonitirten Scheffel, beziehungsweise 18,000 □ Ruthen hinaus jedoch nur gegen Erlegung des 25fachen Canons als Erbstandsgeld.

Ob die Hauswirthe diese überschüssigen Ländereien gegen Zahlung des Erbstandsgeldes behalten wollen oder nicht, steht jedoch zu ihrem freien Ermessen, ohne daß sie im Falle der Zurückweisung gehalten sein sollen, auch die übrige Hufe zurückzugeben.

Die erbstandsgeldsfreien Ländereien bilden — Modificationen durch Gesetz oder Dorfstatut vorbehalten — geschlossene, also untheilbare Hufen. Die überschüssigen Ländereien dagegen können die Hauswirthe von ihren Hufen abtrennen. Bis dahin, daß dieserhalb gesetzliche oder statutarische Bestimmungen ergehen, bleiben Abtrennungen jedoch hinsichtlich der Größe der zu bildenden Parcellen von der Genehmigung Unserer Kammer abhängig. Zur Beförderung der Entstehung kleinerer Brodstellen, sowie um die Weitläufigkeit des bei späteren Abtrennungen erforderlichen Verfahrens nicht weniger im eigenen Interesse der Bauern, als in demjenigen Unserer Behörden zu vermeiden, hat Unsere Kammer dahin zu wirken, daß die Haus-

\*) Ein bonitirter Scheffel wird je nach der Qualität des Acker zu 75 bis 300 □ Ruthen gerechnet, ist jedoch weit größer, als ein Scheffel wirklicher Ausfaat.

wirthe für diese überschüssigen Ländereien in passenden Parcelen sofort bei der Vererbpachtung gesonderte Erbpachtbriefe und Hypothekenbücher nehmen.

Diejenigen Ländereien, welche die Bauern freiwillig zurückgeben sollten, hat die Kammer soweit daraus nicht die etwaigen Bedürfnisse für Gemeinde-Zwecke u. zu befriedigen sind, direct in passenden Abschnitten zur Begründung besonderer Brodstellen für herrschaftliche Rechnung zu veräußern.

2) Hinsichtlich der für das Gehöft erforderlichen Gebäude gilt als Regel, daß die Besitzer von Hufen bei einem Bestande bis zu 70 bonitirten Scheffeln incl. dieselben unentgeltlich erhalten, bei einem höheren Bestande bis zu 120 bonitirten Scheffeln, für jeden bonitirten Scheffel über 70 Scheffel 2% der Domanial-Brandcassen-Taxe\*), und bei 120 bonitirten Scheffeln und mehr diese Taxe voll bezahlen.

Jedoch ist bei Bestimmung des für die Gebäude zu zahlenden Kaufgeldes billige Rücksicht auf die von den auf Erbpacht gehenden Hauswirthen während der eigenen Besitzzeit bereits auf bedeutendere Bauten verwendeten Summen zu nehmen.

Ueberflüssige Gebäude sind nach Ermessen Unserer Kammer entweder den Bauern, wenn sie es wünschen, nach specieller Vereinbarung gleichfalls zu überlassen, oder anderen mit mangelhaften Gebäuden versehenen Hauswirthen auf Abbruch zu überweisen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit ist, meistbietend zu verkaufen.

Solche bauliche Gegenstände, welche nicht versichert zu werden pflegen, wie z. B. Befriedigungen, Brunnen, kleine Ställe u. verbleiben den Hauswirthen unentgeltlich.

3) Außerdem bezahlen die Hauswirthe den Werth der herrschaftlichen Hofwehren nach der Taxe von 1806 und die Saaten und Bestellungskosten nach Landüblichkeit.

4) Zwecks Bestimmung des Canons sind die den künftigen Erbpächtern zu überlassenden Ländereien nach den jetzt für die Hauswirthe normirenden Principien von 1. Fe-

\*) Später auf die Hälfte ermäßigt.

bruar 1865 zu veranschlagen. Hinsichtlich des zu gewährenden Rabatts ist dabei in der Art zu verfahren, daß, wenn die Hufner ihre Ländereien sofort zu mehreren getrennten Abtheilungen reguliren lassen, auch der volle principmäßig jedem der Grundstücke zukommende Rabatt gewährt, im entgegengesetzten Falle aber nur derjenige berechnet wird, welcher dem Hufenstande der Gesammt-Ländereien entspricht, und haben die Hauswirthe bei späterer Theilung auf eine nachträgliche Gewährung des größeren Rabatts selbstverständlich nicht zu rechnen.

Die so gefundenen Erträge bilden den zu stipulirenden Geld-Canon. Um jedoch die Möglichkeit zu erhalten, eine Ablösung des Canons auf die einfachste Weise herbeizuführen, welchen unter allen Umständen von Unserer oder Unseren Nachfolgern in der Regierung besonderer, ausdrücklich auszusprechender Entschliezung abhängig bleiben soll, und um ferner aus Rücksicht auf den oft behaupteten nachtheiligen Einfluß des Canons auf den Credit der Hufen die Bedeutung desselben für den Werth der Grundstücke ganz klar zu stellen; soll der 25fache Betrag des Geld-Canons als mit 4% verzinsliche und — so lange nicht die gegenseitige Kündbarkeit dieser Intabulata für die auf Grund dieser Unserer Entschliezung zu vererbpachtenden Hufen von Uns allgemein ausgesprochen sein wird — unkündbare Forderung der Grundherrschaft in die dritte Abtheilung der Hypothekenbücher an erster Stelle eingetragen werden.

III. Wie Wir oben bereits ausgesprochen haben, soll den Bauern jede mit höheren staatlichen Rücksichten und dem eigenen wohlverstandenen Interesse ihres Standes vereinbare Freiheit in der Disposition über ihre Hufen zugestanden werden. Aus diesem Grundsatz ergiebt sich ohne Weiteres die Zugestehung der freien Verschuldbarkeit und Veräußerlichkeit und die Befugniß zur Verfügung über die Hufen auch unter den Kindern, namentlich also auch zur Bestimmung des Gehöftsnachfolgers und der Abfindungen und Altentheile.

Was aber das Erbrecht für den Fall betrifft, daß der Hauswirth verstirbt, ohne einen letzten Willen zu hinter-

lassen oder ohne bereits unter Lebenden über die Stelle verfügt zu haben, so halten Wir zur Erhaltung der Gehöftsfamilien und des bauerlichen Standes als solchen die Beibehaltung eines bauerlichen Erbrechts und der damit zusammenhängenden sonstigen bauerlichen Rechtsgewohnheiten für unumgänglich erforderlich und behalten Wir uns daher desfallige gesetzliche Bestimmungen vor.

IV. Zu Veräußerungsfällen sollen höhere Consens-Gebühren als 2% von dem Verkaufspreise oder Werthe der Hufe selbst bei Veräußerungen an Fremde nicht erhoben werden. \*)

V. Das Vorkaufsrecht Unserer Kammer ist beizubehalten. Außerdem soll dasselbe jedoch auch den Blutsverwandten des Gehöftsinhabers bis zum vierten Grade incl. \*\*), sowie, wenn auch diese keinen Gebrauch von demselben machen, der Gemeinde\*\*), und endlich auch den Mitgliedern der Gemeinde\*\*) eingeräumt werden. Bei meistbietenden Verkäufen dürfen aber weder unsere Kammer noch die nach dieser Bestimmung sonst mit dem Vorkaufsrecht Beliehenen von demselben Gebrauch machen, wenn die Käufer zu den intabulirten Gläubigern gehören und in Folge der Ausübung des Vorkaufsrechts mit ihren Forderungen ganz oder theilweise ausfallen würden. Die außer Unserer Kammer Berechtigten sollen außerdem dazu auch überhaupt nur befugt sein, wenn die Stellen zum meistbietenden Verkaufe gelangen.

VI. Selbstverständlich übernehmen auch die neuen Erbpächter alle Lasten des Eigenthums. Wegen der bisher von Unseren Domanial-Behörden und zuständigen Ministerien im Verwaltungswege geregelten Abgaben und Leistungen zu Gemeinde- und anderen Zwecken des öffentlichen Rechts sollen demnächst gesetzliche Verfügungen ergehen. Bis zu ihrer Erlassung verbleibt es bei den bestehenden Befugnissen der genannten Behörden.

\*) Bei Besitzes-Veränderungen in Verlassenschafts-, Concursfällen und beim Uebergang auf Blutsverwandte werden keine Gebühren erhoben.

\*\*) Diese Vorkaufsrechte fallen fort.

Die Feststellung obiger Grundzüge wird das Finanz-Ministerium in den Stand setzen, nunmehr sofort zur Inangriffnahme dieser durch die Ereignisse des Jahres 1866 ins Stocken gerathenen Angelegenheit zu schreiten.

Dasselbe hat demnach wegen Instruirung der nachgeordneten Behörden das Weitere in den geeigneten Wegen zu veranlassen und die ganze Angelegenheit thunlichst zu fördern.

Wegen der Anlegung der aufgekommene Capitalien und der den Erbzinseleuten Zwecks etwaigen allmäligen Abtrags der Kauf- und Erbstandsgelder, zu deren sofortiger Entrichtung sie nicht im Stande sein sollten, zu gewährleisten Bedingungen\*) behalten wir uns weitere Bestimmung vor.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 16. November 1867.

Friedrich Franz.

An das Finanz-Ministerium.

J. v. Derßen.

---

\*) Dieselben sind neuerdings dahin festgestellt, daß jene Forderungen der Grundherrschaft zu jährlich 5%, wovon jedoch 1% zur Amortisation des Capitals dient, bei prompter Zinszahlung für jene unkündbar, für den Erbpächter auf halbjährlich ihm freistehende Kündigung unmittelbar nach dem capitalisirten Canon intabulirt werden, wenn Erbpächter es nicht vorzieht, an dieser Stelle bis zur Hälfte des letzteren auf seinen eigenen Namen intabuliren zu lassen, in welchem Falle die Kaufgeldsforderungen 2c. der Grundherrschaft erst zur dritten Priorität intabulirt werden.

**Verlag von Heinrich Matthes in Leipzig.**

- Otto, Louise, Privatgeschichten der Weltgeschichte.** 4 Bände.  
à 1 Thlr.  
I. Band. Mediatisirte Fürsten  
II. " Geheimnißvolle Frauen.  
III. " Die Geistlichen Fürsten und Herren in Deutschland  
bis zur Sæcularisation 1863.  
IV. Band. Einflußreiche Frauen aus dem Volke.  
**Schrader, A., Tod und Leben. Roman.** 2 Bände. 2 Thlr.  
**Graut, Dr. S. Th., Bilder und Skizzen aus dem Leben deutscher  
Dichter des 18. Jahrhunderts.** Eine Zugabe zu den Dichterwerken.  
18 Bogen. 1 Thlr.  
**Wehl, Theodor, Lustspiele.** 3 Bände. à 1 Thlr.  
— **Plauschgeschichten.** 1 Thlr.  
— **In Mußestunden. Ernste und heitere Essays zum Vorlesen.**  
1 Thlr.  
— **Didaskalien.** 1 Thlr.  
**Würkert, Ludwig (L. Klein), Marlene oder Magd und Gräfin.**  
Ein Tendenzroman. 2 Bände. 2 $\frac{1}{3}$  Thlr.

**Dolmetscher u. s. w.**

- Albrecht, August, Englischer Dolmetscher.** 12. Auflage. Car-  
tonnirt. 12 Ngr.  
**Albrecht, Karl, Französischer Dolmetscher.** 2. Auflage. Car-  
tonnirt. 12 Ngr.  
**Booch-Arkossy, Fr., Englisch - spanisch - deutscher Dolmetscher.**  
3. Auflage. 20 Ngr.  
— **Englisch-dänisch-deutscher Dolmetscher.** 20 Ngr.  
**Gerber, Moriz, Der deutsche General-Briefsteller, oder prakt.  
Musterbuch für das Expeditions-, Geschäfts- und Familienleben.**  
Ein unentbehrlicher Rathgeber für Personen jedes Standes, mit  
besonderer Berücksichtigung der in den verschiedenen deutschen Staa-  
ten einschlagenden Rechtsgrundsätze, sowie der neuen Handels-  
und Gewerbe-, der Advocaten- und Notariats-Ordnun-  
gen, nebst Wörterbuch über die Gerichts-, Geschäfts- und Umgangs-  
sprache. 6 Lieferungen à 7 $\frac{1}{2}$  Ngr.  
**Grimmel, J., neuer Italienischer Dolmetscher.** 2. Aufl. 12 Ngr.  
**Toska, Leitfaden der russischen Sprache für Schriftseher, Litho-  
graphen etc.** 10 Ngr.

**Kunstliteratur.**

(Musik und bildende Künste.)

- Ambros, Dr. A. W., Die Grenzen der Musik und Poesie.** Eine  
Studie zur Aesthetik der Tonkunst. 24 Ngr.  
— **Culturhistorische Bilder aus dem Musikleben der Gegenwart.**  
1 $\frac{1}{3}$  Thlr.  
— **Zur Lehre vom Quintenverbote.** 8 Ngr.

Festgeschenke, Erbauungsschriften.

- Asztalos, E. v.,** An die denkenden deutschen Frauen. (Eine Anthologie aus deutschen, englischen und französischen Dichtern, Philosophen und Naturforschern, Belege gegen den Materialismus unsrer Tage für Gottesglaube und Christenthum enthaltend.) 1 $\frac{1}{4}$  Thlr., geb. m. Goldschn. 1 $\frac{1}{2}$  Thlr.
- Foglar, Ludwig, Leidvoll und Freundvoll. Neue Gedichte.** Illustriert. 1 Thlr. 10 Ngr., geb. mit Goldschnitt. 1 Thlr. 20 Ngr.
- Fouqué, Baron Fr. de La Motte-, Ondine.** Conte traduit de l'allemand. Mit 8 Delldruckbildern und Randzeichnungen. 14 Bogen in Quart. Prachtband 5 Thlr.
- Kleum, Dr. theol. Past. Prim. K. J.,** Das sächsische Perikopenbuch. Eine Sammlung von mehr als 1700 Predigtentwürfen über sämtliche in demselben enthaltenen Texte. Seiner Gemeinde zur Erinnerung an die in den letzten Jahrzehnten in ihrer Mitte gehaltenen Vorträge und jüngeren Amtsgenossen als Repertorium zur Auffindung fürchtbarer Hauptgedanken herausgegeben. Gr. Lex.-8. 25 Bogen. Preis 2 Thlr.
- Möser, Albert, Gedichte. 2. Aufl. Geb. mit Goldschnitt. 1 Thlr.**  
— Sonette. (In drei Farben gedruckt.) 10 Ngr.
- Nachklänge aus dem Gotteshause.** In zumeist noch ungedruckten Predigten für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres von den gefeiertsten Kanzelrednern der evangelischen Kirche zur Beförderung christlicher Hausandacht herausgegeben. Quart. Auf starkem satinierten Velinpapier. Nebst einem Kunstblatt in Querfolio: „Luther predigt in Wöhra“ als Prämie. 4 Thlr.
- Pantheon deutscher Dichter. 7. Aufl. Mit farbigen Illustrationen.** Prachtband. 1 $\frac{2}{3}$  Thlr.
- Wänig, H.,** Der Böttelprinz. Ein Märchen in fünf Gesängen. 15 Ngr.
- Wehl, Theodor, Vom Herzen zum Herzen. Gedichte. 25 Ngr.,** gebunden mit Goldschnitt 1 Thlr. 10 Ngr.
- Ziel, E., Gedichte. 20 Ngr.,** gebunden mit Goldschnitt 1 Thlr.

Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften.

- Astng, Ludmilla, Piero Gironi.** Ein Beitrag zur Geschichte der Revolution in Italien. 1 Thlr. 15 Ngr.
- Brunier, Ludwig, Kurland. Reiseeindrücke von Stadt und Land.** 1 Thlr. 15 Ngr.
- Kurland. Schilderungen von Land und Leuten. 1 Thlr. 15 Ngr.
- Forster, Otto, Deutschlands frühere Größen und seine Verarmungen.** 10 Ngr.
- Haberland, Benno, Das deutsche Element in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.** 9 Ngr.

- Historisch-biographisches Gedächtnisbuch auf alle Tage des Jahres.**  
Mit einer Jubiläums-Tablette für 1868. Preis 1 Thlr.
- Kane, Paul, Wanderungen unter den Indianern Nordamerikas.**  
Mit 4 Farbendruckbildern und 60 Holzschnitten. 1 Thl. 20 Ngr.
- Reichenbach, Dr. A. W., Die Pflanzenwelt im Garten, Feld und Wald.** Ein Taschenbuch für Damen. 3. Auflage. Mit einem Stahlstich, einem Widmungsgebiete und zahlreichen Holzschnitten im Text. Cartonirt in Delfarben-Druck-Umschlag. 1 Thlr.
- Traut, Dr. S. Th., Historische Darstellungen aus der Geschichte des Mittelalters.** 2 Bände. 1 Thlr.
- Wend, Dr. J., Die Physik mit Rücksicht ihrer Anwendung auf die Technik.** Für Schulen höherer, namentlich technischer Lehranstalten, Cameralisten und Techniker. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft bearbeitet. Mit 313 in den Text gedruckten Holzschnitten. 2. Auflage. 41 Bogen. 2 Thlr. 7½ Ngr.
- **Grundriss der chemischen Technologie.** Ein Leitfaden für den Unterricht auf Gewerbschulen, Realschulen und höheren Bürgerschulen. 8 16 Bogen. 18 Ngr.

### Wegweiser.

- Bruckbach, G., Wegweiser in die Geschichte der Pädagogik.**  
15 Ngr.
- Gavare, Wegweiser in die Chemie.** 15 Ngr.
- Kaszyon, D. v., Wegweiser in die Archäologie und Mythologie.**  
15 Ngr.
- Faulst, F., Wegweiser für Freunde der Poesie.** 15 Ngr.
- **Wegweiser für Freunde der bildenden Künste.** 15 Ngr.
- Reinhold, F., Wegweiser in die Orthographie.** 15 Ngr.
- Schnitz, J., Wegweiser für Musik.** 15 Ngr.
- Traut, Dr. S. Th., Wegweiser in die politische Geographie.**  
15 Ngr.

### Unterhaltungsliteratur.

- Kaszyon, D. v., Die Kinder des Morgenlandes.** Roman. 5 Bde.  
5 Thlr.
- Kippenberg, August, Ferdinand Freiligrath.** Zum Verständniß des Dichters und als Begleitgabe zu seinen Werken. 18 Ngr.
- Reißner, Alfred, Spiegelbilder der Erinnerung.** Erlebtes, Erschautes, Erdachtes aus dem Leben eines Fünzigjägers. Von dem Verfasser der „Modernen Imperatoren“. 2 Bände. à 1 Thlr.
- Merx, G., Nicht nach der Schablone.** Novellen. 2 Bände. 2 Thlr.
- Mühlbach, Louise, Kaiserin Claudia, Prinzessin von Tyrol.** Historischer Roman. 3 Bände. 5 Thlr.

**Verlag von Heinrich Matthes in Leipzig.**

- Brendel, Dr. Franz, Geschichte der Musik in Italien, Deutschland und Frankreich von den ersten christlichen Zeiten bis auf die Gegenwart. Vierte vermehrte Auflage. 3 $\frac{1}{3}$  Thlr.
- Die Musik der Gegenwart. 1 Thlr.
- Grundzüge der Geschichte der Musik. Fünfte Auflage. 10 Ngr.
- Bronsart, H. von, Musikalische Pflichten. 2. Auflage. 7 $\frac{1}{2}$  Ngr.
- Dürenberg, F. L. S. von, Die Symphonien Beethovens und anderer berühmter Meister. 20 Ngr.
- Eberwein, Julius, Vater Sandu. Dramatisches Gedicht. 7 $\frac{1}{2}$  Ngr.
- Jacob und seine Söhne in Aegypten. Gedicht zur Verbindung der Mèhul'schen Composition für Concert-Aufführungen. 5 Ngr.
- Estlerlein, C. v., Beethoven's Clavier-Sonaten für Freunde der Tonkunst erläutert. Dritte Auflage. 20 Ngr.
- Gleich, Ferd., Wegweiser für Opernfreunde. 25 Ngr.
- Gottwald, S., Ein Breslauer Augenarzt und die neue Musikrichtung. 7 $\frac{1}{2}$  Ngr.
- Girsch, Dr. A., Mozart's Schauspieldirector. 12 Ngr.
- Köhler, Louis, Die Gebrüder Müller und das Streichquartett. 7 $\frac{1}{2}$  Ngr.
- Kullak, Dr. Ad., Das Musikalisch-Schöne. 25 Ngr.
- Laurencin, Dr. F. P. Graf, Zur Geschichte der Kirchenmusik. 16 Ngr.
- Schumann's Paradies und die Peri. 12 Ngr.
- Laurencin, Dr. Hanslick's Lehre vom Musikalisch-Schönen. 20 Ngr.
- Lohmann, Peter, Ueber die dramatische Dichtung mit Musik. Zweite Auflage. 10 Ngr.
- Mannstein, Heinrich, Denkwürdigkeiten der Hofmusik zu Dresden im 18. und 19. Jahrhundert. 12 Ngr.
- Katechismus der Gesangskunst. 10 Ngr.
- Müller, Reg.-Rath Franz, Richard Wagner und das Musik-Drama. Ein Charakterbild. 1 Thlr.
- Nägeli, Horst, Ueber den Verfall des dramatischen Gesanges in Deutschland und Friedrich Schmitt. 10 Ngr.
- Otto, Louise, Die Wissen der Kunst mit besonderer Rücksicht auf die Gegenwart. 1 Thlr. 15 Ngr.
- Pohl, Dr. A., Akustische Briefe für Musiker und Musikfreunde. 20 Ngr.
- Schanz, Julius, Fünfzig Lieder für Componisten. 12 $\frac{1}{2}$  Ngr.
- Schubert, F. L., Die Hülfsmittel des musikalischen Effects. 15 Ngr.
- Vollständiges Wörterbuch für Pianofortespielder. 12 Ngr.
- Partiturenkennniß und Partiturenspiel. 10 Ngr.
- Schuch, Dr. J., Meyerbeer's Leben und Bildungsgang, seine Stellung als Operncomponist im Vergleich zu den Dondichtern der Neuzeit. 1 $\frac{2}{3}$  Thlr.
- Sieber, Prof. F., Kurze Anleitung zum gründlichen Studium des Gesanges (Abc der Gesangskunst.) 2. Auflage. 15 Ngr.
- Aphorismen aus dem Gesangsleben. Didaktisches, Summorisches, Polemisches. 15 Ngr.



Druck von Graichen & Niehl in Leipzig.





27 März 1908

F. Reppien.





# Mecklenburgischer Bauernk...

Andeutungen über die ...

Bererbpachtung ... l-Bauerhufen

Großf ... enburg-Schwerin.

Leipzig,

Berlag von Heinrich Matthes.

1869.

